

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom ältesten Sohne vernahm man, daß er ein unsteter Mensch sei, der oft seine Bureaustelle wechsle, Schulden mache und auch schon ein uneheliches Kind habe.

Für den Armenpfleger war die richtige Lösung seiner Aufgabe, Ordnung zu schaffen und nachhaltig zu sanieren, keine leichte Sache. Die erste Erkenntnis war die, es hier mit Mißwirtschastern höchsten Grades zu tun zu haben. Sodann stand ohne Zweifel fest beim Manne eine ganz offensichtliche Dekadenz, begleitet von Arbeitscheu, und bei der Frau eine auf Geisteskrankheit schließen lassende Erregtheit. Die Söhne stellten sich dar als die Früchte ihrer Eltern; stark nervöse, hoffärtige und selbstbewußte Typen; charakteristische Kaffeehausjünglinge. — Als Grundlage bei Eltern und Söhnen durfte nun allerdings vorausgesetzt werden und ist auch wirklich vorhanden eine überdurchschnittliche Intelligenz und dann sicher auch der Wunsch, das Ansehen zu wahren.

Bei dieser Sachlage gab es nichts anderes, als vor allen Dingen die Familie auseinander zu nehmen. Beim Zusammenleben verderben die Familienglieder immer mehr, mußte man sich sagen, vermehren sich schlechte Gewohnheiten ja bekanntlich beim Zusammenleben Gleichgesinnter quadratisch. Es erfolgte also die Auflösung der Familie. Dem Manne wurde dann Frist angesetzt zur Beschaffung von Arbeit. Für den Fall, daß er nicht ganz energisch suche, wurde ihm Männerheim- oder Korrektionsversorgung angedroht. In 14 Tagen war er in Stellung, jetzt macht er sich ordentlich. Die Ehefrau sollte vom Armenpfleger in die Heilanstalt Hohenegg verbracht werden. Der befragte Nervenarzt erklärte, das wäre allerdings das Zweckmäßigste und allein Richtige; aber die Frau habe die Einsicht noch nicht; man solle sie vorerst in eine Erholungskur verbringen. Sie kam dann zu ihrer Mutter, es ging aber gar nicht lange, bis sie wieder zurückkehrte, die nächsten Tage wird sie nun doch wohl in einer Anstalt untergebracht werden müssen.

Was die Söhne anbelangt, so ist der eine in einer Lehre plaziert und in guter Familie verkostgeldet worden, während der andere — noch mittelschulpflichtig — in einem Landerziehungsheim oder dergl. Aufnahme finden soll.

Der Fall wird der Armenpflege noch viel zu schaffen geben, er ist nun aber doch auf dem Geleise, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum Gelingen der Aktion führt.

R. W.

Margau. Für ein neues Armengesetz. Im Margau sind die Bestrebungen für eine Totalrevision der kantonalen Verfassung in Fluß gekommen. Die Parteien nehmen in sympathischer Weise zu der Absicht Stellung. Im Armenwesen — darüber sind die maßgebenden Persönlichkeiten einig — wird das bisherige Heimatprinzip durch das Territorialprinzip ersetzt werden müssen. Man sagt das zum Teil nicht ohne Bedauern; auf der angeborenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde beruht zum guten Teil das schweizerische Heimatgefühl. Allein die Verhältnisse sind stärker als solche gemüthvolle Vorstellungen, und die praktischen Rücksichten fordern das Domizilprinzip um so mehr, da es im Vormundschaftswesen bereits eingeführt ist. Die Armenlast wird also von den Ortsbürgerchaften übergehen müssen auf den Staat und die Einwohnergemeinden. Dann wird aber auch der Herrlichkeit des Ortsbürgergutes, des „Bürgerknebel“, ein Ende gemacht werden müssen. Diese Vorzüge der Einzelnen sind das Gegenstück der Armenlast; fällt diese weg, so verlieren sie ihre Berechtigung. Das Vermögen der Ortsbürgerchaft muß öffentlichen Zwecken erhalten werden; es soll wieder zu dem werden, was es ursprünglich gewesen ist, zur Almende, die nicht dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit dient.

A.

St. Gallen. Nachdem durch die Vereinigung der Stadt St. Gallen mit den Gemeinden Straubenzell und Tablat die Stadt Groß-St. Gallen mit den Kreisen: Zentrum, Ost und West entstanden war, ergab sich die Notwendigkeit, auch das städtische Armenwesen neu zu ordnen. Es liegt nunmehr ein in der Sitzung der Zentralfürsorge-Kommission vom 29. Januar 1919 einstimmig angenommener Entwurf zu einer Verordnung über das Fürsorgewesen der Stadt St. Gallen und seiner Kommissionen vor, von der man nur wünschen muß, daß bei ihrer Behandlung durch den Stadt- und Gemeinderat keine wesentlichen Aenderungen mehr vorgenommen werden möchten. Die Verordnung wandelt vor allem aus darin in vollkommen neuen Bahnen, daß sie ohne das ominöse Wort: arm auskommt. Das Armenwesen ist zu einem Fürsorgewesen geworden, die Armenkommissionen zu Fürsorgekommissionen, die Armensekretariate zu Fürsorgesekretariaten. Man wird zugeben müssen, daß diese neue Benennung nichts Erzwungenes an sich hat. Es dünkt uns, schon allein mit dem Wort Fürsorge sei ein ganz anderer, wärmerer Ton ange schlagen, als bei dem Wort arm und Armenpflege. Man spürt bereits etwas von den Beziehungen von Mensch zu Mensch. Dem Unterstützungsbefürchtigen selbst wird der Gang zum Fürsorgesekretär leichter werden, als zum Armensekretär oder Armenpfleger. — Die Verordnung sucht ferner das gesetzlich festzulegen, was sich seit Jahren in St. Gallen bewährt hat und worin diese Stadt allen andern Schweizerstädten mit leuchtendem Beispiel vorgegangen ist: eine organische Verbindung der amtlichen und freiwilligen Wohltätigkeit und damit eine systematische Bekämpfung des Bettels. Diese Verbindung wird erreicht durch die Zentral-Fürsorgekommission, die die drei Quartier-Fürsorgekommissionen, sowie Vertreterinnen der Frauenvereine und der in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zusammenfaßt und hauptsächlich Fragen organisatorischer, armenpflegerischer und fürsorgerechtlicher Natur von allgemeiner Bedeutung behandelt. In den drei Quartier-Fürsorgekommissionen sind alle Organisationen des Kreises vertreten, die sich mit der Armenpflege und Maßnahmen sozialer Fürsorge befassen. — Die eigentliche Fürsorge ist dezentralisiert und wird durch die drei Fürsorgesekretariate Zentrum, Ost und West ausgeübt. Das hat vor der Zentralisation, wie sie z. B. in der Stadt Zürich besteht, den großen Vorzug, daß die Fürsorge mehr zu ihrem Rechte kommen kann und die bürokratische Erledigung der Fürsorgefälle mehr zurücktritt. Der Fürsorgesekretär lebt und amtet mitten unter den Fürsorgebedürftigen, kennt sie zum Teil persönlich, kann sie unauffällig beaufsichtigen und sie auch ohne großen Zeitverlust besuchen, so daß er nicht auf die Berichte von Drittpersonen angewiesen ist. Die drei Fürsorgesekretariate sind einander koordiniert. Das Sekretariat Zentrum nimmt nur insofern eine besondere Stellung ein, als es das Protokoll der Zentral-Fürsorgekommission zu führen hat und ihm durchreisende Personen ausschließlich zugewiesen werden. Die Fürsorgesekretariate, resp. die Quartier-Fürsorgekommissionen unterstützen nur in Ausnahmefällen aus eigenen Mitteln, ohne die unterstützungspflichtige Heimatinstanz um Hilfe anzugehen. Die Tätigkeit der Fürsorgesekretariate erstreckt sich: 1. auf die freiwillige Unterstützungsfürsorge (wozu auch die Ausstellung von Gutscheinen für Schuhe und Kleider aller Art auf Grund von Empfehlungskarten der Schule, sowie der Quartierkommissionsmitglieder, oder auf direkte Gesuche hin, gehört); 2. auf die amtliche Einwohnerarmenpflege (u. a. Vermittlung der heimatischen Unterstützungen). — Die Kosten der Unterstützungsfürsorge werden von der politischen Gemeinde St. Gallen bestritten. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, zur zeitweisen Deckung ihrer Auslagen für die Unterstützungsfürsorge jährlich eine Kollekte zu veranstalten.

Schaffhausen. Der Regierungsrat beantragt dem Großen Räte, den Beitritt zum interkantonalen Konfordat für wohnörtliche Unterstützung zu beschließen. Die den Gemeinden daraus erwachsenden Kosten sollen ihnen zur Hälfte vom Staate zurückvergütet werden. St.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Schweizer Franzosenzeit.

Fünf Erzählungen aus trüben Tagen von Ulrich Amstutz.

184 S. 8°. Ppbbd. 4 fr.

Die Schweizer, die hier mit den Franzosen in Konflikt geraten, erweisen sich nicht durchwegs als Helden, wohl aber immer als prachtvoll kernhafte, mit ihrer Heimat untrennbar verwachsene Menschen.

Fernen Feuers Widerschein.

Ein Schweizer Mädchentagebuch aus der Kriegszeit von Anna Burg.

Mit Buchschmuck und 7 farbigen Vollbildern von Suzanne Recordon.

127 S. 8°. Ppbbd. 4 fr.

Anna Burgs Tagebuch ist namentlich für junge Mädchen eine Gabe von hohem erzieherischem Wert.

Remigi Andacher.

Eine Erzählung aus den Tagen Heinrich Pestalozzis von Ernst Eschmann.

Buchschmuck von Paul Kammmüller, Basel. — 250 S. 8°. Ppbbd. fr. 4. 50.

Die Gestalt Heinrich Pestalozzis tritt lebendig heraus und verleiht dieser gehaltvollen Jugendschrift einen Hauptreiz und bleibenden Wert.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag.

Die stille Stunde

Sammlung schweizerischer Dichtungen

herausgegeben von Jakob Bühler.

Bis jetzt sind erschienen:

- Bd. 1. Felix Moeschlin: **Brigitt Rößler und andere Erzählungen** geb. fr. 1. 50
- Bd. 2. Josef Reinhart: **Geschichten und Gestalten** geb. fr. 2. —
- Bd. 3. Robert Jakob Lang: **Leonz Wangelier und andere Geschichten** geb. fr. 2. —
- Bd. 4. Emil Schärer: **Söldner** geb. fr. 1. 50
- Bd. 5. Fritz Marti: **Die Stadt und andere Erzählungen** geb. fr. 2. —
- Bd. 6. J. V. Widmann: **Der Gorilla und andere Erzählungen** geb. fr. 2. —
- Bd. 7. Jakob Bühler: **Toni der Schwämmeler und andere Geschichten** geb. fr. 2. —

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch vom Verlag
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.